

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Herrn
Dr. Jürgen Schneider
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: juergen.schneider@bmf.bund.de

**Sockelbeträge für die Ermittlung der Schlüsselzahlen für den Gemein-
deanteil an der Einkommensteuer;
hier: Statistische Auswertungen und Positionierung des Deutschen
Städtetages**

05.07.2023

Kontakt

Stefan Anton
stefan.anton@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-730
Telefax 030 37711-209

www.staedtetag.de

Aktenzeichen
20.06.86 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstraße 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 882 774-0

Sehr geehrter Herr Dr. Schneider,

für die Übersendung der Auswertung des Bundesfinanzministeriums zu den „Ergebnissen der Modellrechnungen für die Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf Basis der Lohn- und Einkommensteuerstatistik 2019“ bedanken wir uns.

Auf Basis dieser Auswertungen spricht sich der Städtetag entschieden für eine Anhebung der Höchstbeträge von derzeit 35.000 / 70.000 Euro auf 40.000 / 80.000 Euro aus. Wir begrüßen, dass auch das Bundesfinanzministerium einen Bedarf für eine Anhebung der Sockelbeträge sieht.

Zwei Argumente sind für die Positionierung des Städtetages zentral: Erstens wird durch eine Anhebung der Sockelbeträge auf 40.000 / 80.000 Euro derjenige Anteil an abgeschnittener Einkommensteuer erreicht, der dem langjährigen Mittel von 40 % am nächsten kommt. Zweitens wird verhindert, dass in einzelnen Flächenländern der Anteil der abgeschnittenen Einkommensteuer über 50 % liegt. Wir sehen unkalkulierbare rechtliche Risiken, wenn lediglich bundesweit, aber nicht in allen Flächenländern der Anteil der abgeschnittenen Einkommenssteuer unter 50 % liegt. Zumindest für einzelne Flächenländer könnte

ggf. argumentiert werden, dass der Vorgabe aus Art. 106 Abs. 5 Satz 1 GG nicht mehr Genüge getan wird: „Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist“. Hierzu möchten wir auch auf eine Aussage aus einer früheren Erläuterung des Bundesministeriums der Finanzen hinweisen. Vor drei Jahren schrieb das Bundesministerium Folgendes: „Der Verteilung des Gemeindeanteils an dem Aufkommen der Einkommensteuer auf Grundlage des örtlichen Aufkommens gemäß Artikel 106 Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz würde bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge von 35.000 / 70.000 € dadurch entsprochen, dass in keinem Flächenland die 50 %-Marke des durch die Höchstbeträge abgeschnittenen Anteils der Einkommensteuer überschritten wird.“

Wir teilen im Wesentlichen auch die Analyse des Bundesministeriums der Finanzen und die hierbei dargestellten Zielstellungen und die benannten Zielkonflikte. Auf einzelne Punkte möchten wir dennoch hinweisen:

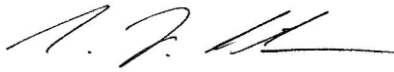
Unter Punkt 2.4 führt das Bundesministerium der Finanzen aus: „Ein Ziel der Gemeindefinanzreform war es, die Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung zu nivellieren“. Ganz offensichtlich war es aber nicht Ziel der Gemeindefinanzreform, die Steuerkraftunterschiede zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung zu eliminieren – wenn der Gesetzgeber eine vollständige Nivellierung gewollt hätte, hätte er sich nicht für ein System der teilweisen Nivellierung entschieden. Die vor der Gemeindefinanzreform bestehenden Unterschiede sollten auf ein nicht genauer genanntes Maß reduziert werden, aber nicht gänzlich abgebaut werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Schlussfolgerung des Bundesfinanzministeriums im zweiten Spiegelstrich auf S. 11 zu hinterfragen. Dort heißt es, dass „[d]em Ziel der Nivellierung von Steuerkraftunterschieden zwischen Gemeinden gleicher Größenordnung [...] am ehesten bei Beibehaltung der bisherigen Höchstbeträge von 35.000 / 70.000 € entsprochen [würde].“ Dieser Schluss kann eben nicht gezogen werden, weil das gewünschte Nivellierungsausmaß unklar ist.

Unter Punkt 2.5 verwendet das Bundesfinanzministerium als Beurteilungsmaßstab für das anzustrebende Steuerkraftgefälle zwischen kleinen und großen Städten lediglich die Schlüsselzahlen der aktuellen Vorperiode. Hierdurch ist aber nicht gesichert, dass das Steuerkraftgefälle langfristig konstant bleibt. Es erscheint vielmehr notwendig, den langjährigen Durchschnitt des Steuerkraftgefälles als Zielgröße heranzuziehen. Vergleichbares gilt für die Darstellungen zum Umschichtungsvolumen zwischen Gemeinden der einzelnen Größenklassen: Auch hier sollte auf einen langjährigen Durchschnitt abgestellt werden, nicht auf die jeweils jüngsten Vergangenheitsdaten. Dieses Verfahren hat das Bundesministerium der Finanzen übrigens in der Vergangenheit auch praktiziert, bis vor drei Jahren stillschweigend Verschiebungen vorgenommen worden sind. In früheren Auswertungen sprach das Bundesfinanzministerium noch (aus unserer Sicht vollkommen sachgerecht) vom „ursprünglichen“ Steuerkraftgefälle. Dies bedeutete eine Orientierung an einem im Zeitablauf konstanten Referenzwert.

Dieses Schreiben erhalten nachrichtlich auch die beiden anderen kommunalen Spitzenverbände sowie die obersten Finanzbehörden der Länder zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'St. Anton', with a long horizontal stroke extending to the right.

Stefan Anton